



Sachstand

Das Tragen religiös begründeter Kopfbedeckungen von Richtern/Staatsanwälten bei Amtshandlungen

**Das Tragen religiös begründeter Kopfbedeckungen von
Amtshandlungen****Richtern/Staatsanwälten bei**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 138/16
Abschluss der Arbeit: 07.09.2016
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf-, und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Einleitung | 4 |
| 2. | Derzeitige Rechtslage im Hinblick auf die Möglichkeit eines Verbots | 5 |

1. Einleitung

Das Tragen von religiös begründeter Kleidung im öffentlichen Raum - insbesondere in Schulen und Gerichtssälen - erlangte im Jahr 2003 starkes Medieninteresse. Vorangegangen war diesem die Klage einer Lehrerin, der eine Verbeamtung im Hinblick auf ihr getragenes islamisches Kopftuch verweigert worden war.¹ Das Bundesverfassungsgericht gab einer von ihr sodann erhobenen Verfassungsbeschwerde statt und führte begründend aus, dass der Gesetzgeber für ein Kopftuchverbot eine entsprechende gesetzliche Grundlage schaffen müsse, ohne die eine Verweigerung des Beamtenstatus rechtswidrig sei.² Dieser Anforderung kamen einige Bundesländer in ihren Schulgesetzen nach, indem sie in die jeweiligen Landesgesetze Normen implementierten, die Beamten politische, religiöse, weltanschauliche oder ähnliche Bekundungen untersagten.³

Im Jahr 2015 schränkte das Bundesverfassungsgericht das nunmehr in den Landesgesetzen teilweise eingefügte allgemeine Verbot religiöser Bekundungen weiter ein. Es urteilte im Rahmen einer weiteren Verfassungsbeschwerde, dass im Einzelfall eine konkrete Gefahr für die kollidierenden Schutzgüter vorliegen müsse, um ein Verbot von religiös begründeter Kleidung zu rechtfertigen⁴. Jene Rechtsprechung erging zwar zum Sachbereich Schule, jedoch sind die Ausführungen allgemein auf den Staatsdienst übertragbar.⁵

Im diesem Jahr befassten sich nunmehr Verwaltungsrichter mit der Klage einer Juristin. Sie klagte in ihrer Stellung als Rechtsreferendarin, der praktische Tätigkeiten, wie die Verhandlungsleitung im Rahmen ihrer Ausbildung, aufgrund ihres Kopftuches mittels einer Auflage untersagt worden waren. Das mit dem Fall betraute Gericht nahm hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der einschränkenden Auflage Stellung und gab der Klage im Ergebnis statt.⁶

Ob eine Möglichkeit besteht, religiös begründete Kleidung bei Amtshandlungen zu verbieten, kann nur im Kontext mit der oben aufgezeigten Rechtsprechung beantwortet werden.

1 BVerfGE 108, 282 (303ff).

2 BVerfGE 108, 282 (303ff).

3 Volkmann, „Dimensionen des Kopftuchstreits“, in: Juristische Ausbildung 2015, 1083 (1083).

4 BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015 in NJW 2015, 1359 (1364).

5 Wißmann, „Justitia mit Kopftuch?“, in; DRiZ 2016, 224 (225).

6 VG Augsburg, Urteil vom 30.06.2016, in: BeckRS 2016, 47972, Rn. 46.

2. Derzeitige Rechtslage im Hinblick auf die Möglichkeit eines Verbots

Die Frage nach der Möglichkeit eines Verbots religiös begründeter Kleidung muss nach derzeitiger Rechtslage an Artikel 4 des Grundgesetzes (GG)⁷ gemessen werden.⁸

Beim Tragen von bestimmter Kleidung im Zusammenhang mit der juristischen Tätigkeit handelt es sich grundsätzlich zunächst um eine Frage des Organisations- und Dienstrechts.⁹ Jenes kann wiederum je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sein.¹⁰

Bisher sind Richter und Staatsanwälte in der Regel lediglich aufgrund von unterschiedlich ausgestalteten Anweisungen der Justizministerien gehalten, weiße Hemden oder Blusen, weiße Fliegen, Krawatten oder Halstücher sowie in der Regel schwarze Roben zu tragen.¹¹

Zumeist bestehen Bekleidungsvorschriften in Form von Verwaltungsvorschriften, die keine expliziten Regelungen zu religiös begründeter Bekleidung enthalten.

Auch wenn die jeweiligen Verwaltungsvorschriften solche spezifischen Regelungen enthielten, würden sie im Hinblick auf das Rechtsstaats- und Demokratiegebot nicht für ein Verbot religiös begründeter Kleidung genügen, da der Gesetzgeber die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen hat, wenn miteinander konkurrierende grundrechtliche Freiheitsrechte und grundlegende verfassungsrechtliche Prinzipien aufeinander treffen.¹²

Die hier in Rede stehende Religionsfreiheit kann demnach nur durch eine explizite, hinreichend bestimmte Regelung in Gesetzesform eingeschränkt werden.¹³ Denn für behördliche Eingriffe in Form von Verboten im Rahmen von Amtshandlungen ist bei Betroffenheit von Grundrechten ein Parlamentsgesetz durch den förmlichen Gesetzgeber erforderlich.¹⁴

Ein solches existiert im Hinblick auf religiös begründete Kleidung jedoch bisher nicht.

Im Zusammenhang mit der Ausübung juristischer Berufe kann auch der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ein Verbot von religiös begründeter Kleidung derzeit

7 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949, BGBl., S. 1).

8 Wißmann, „Justitia mit Kopftuch?“, in: DRiZ 2016, 224 (224).

9 Wißmann, „Justitia mit Kopftuch?“, in: DRiZ 2016, 224 (224).

10 Wißmann, „Justitia mit Kopftuch?“, in: DRiZ 2016, 224 (224).

11 FD-ZVR 2016, 380324; vgl beispielhaft: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommerns vom 21. Mai 2002 – III 140/3152 – 2 SH -, Amtsblatt M-V 2002, S.526, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 22.07.2009 (AmtsBl. M-V 2009, S 659).

12 VG Augsburg, Urteil vom 30.06.2016, in: BeckRS 2016, 47972, Rn. 52.

13 BeVerfGE 108, 282 (297).

14 VG Augsburg, Urteil vom 30.06.2016, in: BeckRS 2016, 47972, Rn. 46.

nicht begründen.¹⁵ Nach diesem Grundsatz sollen Richter in besonderer Weise neutral sein und sich auch dementsprechend verhalten, insbesondere haben sie nach außen unabhängig zu erscheinen.¹⁶ Zwar ist es grundsätzlich denkbar, dass diese äußerliche Unabhängigkeit durch das Tragen religiös motivierter Kopfbedeckung gefährdet werden könnte. Jedoch handelt es sich bei dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit lediglich um einen solchen allgemeiner Art, der nicht konkret genug ist, um als Befugnisnorm für ein Verbot zu dienen.¹⁷

- Ende der Bearbeitung -

15 VG Augsburg, Urteil vom 30.06.2016, in: BeckRS 2016, 47972, Rn. 57.

16 VG Augsburg, Urteil vom 30.06.2016, in: BeckRS 2016, 47972, Rn. 57.

17 VG Augsburg, Urteil vom 30.06.2016, in: BeckRS 2016, 47972, Rn. 57.